



Amtssigniert. SID2013031095303
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Marold Tachezy

Telefon 0512/508-2210

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft

wolfgang.riecker@lebensministerium.at

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vermarktungsnormengesetz geändert wird;
Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-269/179-2013

Innsbruck, 26.03.2013

Zu Zl. BMLFUW-LE.4.1.8/0002-I/7/2013 vom 06.02.2013

Aus der Sicht der vom Land Tirol zu vertretenden Interessen besteht gegen den oben angeführten Entwurf grundsätzlich kein Einwand. Die eingeräumte Begutachtungsfrist von knapp zwei Wochen (der Entwurf ist am 19. März 2013 eingelangt) ist aber jedenfalls unangemessen kurz.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z. 5 (§ 3 Abs. 3):

Die Wortfolge „in der angeforderten Form“ ist zu unbestimmt und sollte daher noch näher präzisiert werden.

Zu Z. 11 (§ 15 Abs. 4):

Es wird angeregt, genau festzulegen, was unter „Einstandspreis“ zu verstehen ist (beispielsweise: Einstandspreis ist der Einkaufspreis einschließlich Transport- und Lagerkosten). Da die Entschädigung nach § 15 Abs. 4 in der Höhe des Einstandspreises „am Ort und zur Zeit der Probeentnahme festzustellen“ ist, ist es für die Kontrollorgane unabdingbar, dass eine genaue Definition des Begriffes „Einstandspreis“ erfolgt. Weiters, wird angeregt, folgende Ergänzung der Bestimmung des § 15 Abs. 4 vorzunehmen: „Kann der Einstandspreis nicht festgestellt werden, ist als Entschädigung der halbe Endverkaufspreis festzusetzen.“

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilung

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/6449-2013 vom 21. März 2013

das Sachgebiet

Gewerberecht zur E-Mail vom 26. März 2013

die Gruppe

Agrar zu Zl. GrA-332/240 vom 26. März 2013

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.